<u>Über die Schulleitung auf dem Dienstweg an</u>
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 31
Postfach 13 20
54203 Trier

(Schulstempel)

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur Pflege, Betreuung oder Begleitung <u>eines pflegebedürftigen</u> oder <u>schwerstkranken Kindes</u> oder eines <u>sonstigen pflegebedürftigen oder schwerstkranken Angehörigen</u> nach §§ 75 Abs. 4 Nr. 2 oder 3, 76, 76 a LBG bzw. §§ 11, 28 TV-L i.V.m. §§ 2 ff. PflegeZG, § 2 FPfZG[1]

NAME	_____	**PRIVATANSCHRIFT (MIT TEL-NR.)**
VORNAME	_____	_____
AMTSBEZ.	_____	_____
PERS-NR.	_____	_____
STAMMSCHULE	_____	_____

I. Zurzeit bin ich
- ☐ vollbeschäftigt
- ☐ beurlaubt bis _____
- ☐ teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden (bei Päd. Fachkräften gebundene Arbeitszeit)

II. Ich beantrage für die Zeit

ab _____ bis _____

A. Pflege eines volljährigen Kindes oder sonstigen Angehörigen

☐ Eine **<u>Teilzeitbeschäftigung (über- oder unterhälftige möglich)</u>** gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LBG im Umfang von _____ Unterrichtsstunden

☐ Eine **<u>Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge</u>** gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 LBG

zur tatsächlichen **<u>Pflege</u>** eines pflegebedürftigen Kindes über 18 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen gemäß beiliegendem Attest, durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung, aus der hervorgeht, dass eine Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14 und 15 SGB XI vorliegt.

B. Begleitung eines schwerstkranken volljährigen Kindes oder sonstigen schwerstkranken Angehörigen

☐ Eine **<u>Teilzeitbeschäftigung (über- oder unterhälftige möglich)</u>** gemäß § 75 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 LBG im Umfang von _____ Unterrichtsstunden

☐ Eine **<u>Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge</u>** gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 LBG

zur **<u>Begleitung</u>** eines schwerstkranken Kindes über 18 Jahren, eines schwerstkranken sonstigen Angehörigen, soweit nach ärztlichem Gutachten eine Erkrankung vorliegt,

a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und
c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

---

[1] Es wird auf das Informationsblatt des MdI vom 29.06.2018 verwiesen. Fundstelle: mdi.rlp.de – unsere Themen – Bürger und Staat – Öffentliches Dienst-recht- Informationsblatt zur Teilzeit

C. Pflege eines nahen Angehörigen oder Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen

☐ Eine **Teilzeitbeschäftigung (über- oder unterhälftige möglich) als Pflegezeit** nach § 76 a Absatz 1 Satz 1 LBG
im Umfang von _____ Unterrichtsstunden

☐ Eine **Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge als Pflegezeit** nach § 76 a Absatz 1 Satz 1 LBG

- ☐ zur **Pflege** eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- ☐ zur **Betreuung** eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Hinweise:

Ein Anspruch besteht für längstens sechs Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Im Falle der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung besteht zudem die Möglichkeit, dass ein **Vorschuss gemäß § 9a LBesG während der Pflegezeit** beantragt werden kann.

☐ Ein Vorschuss wird beantragt (Eine nachträgliche Beantragung ist möglich).

D. Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit

☐ Eine **Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit** nach **§** 76 a Absatz 1 Satz 2 LBG im Umfang von _____ Unterrichtsstunden.

- ☐ zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- ☐ zur Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Hinweise:

Diese Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 37,5 % des Regelstundenmaßes betragen (d. h. mindestens 9 Unterrichtsstunden bei einem Regelstundenmaß von 24 Wochenstunden oder aber mindestens 10 Unterrichtsstunden bei einem Regelstundenmaß ab 25 Wochenstunden). Ein Anspruch besteht für längstens 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Im Falle der Teilzeitbeschäftigung besteht zudem die Möglichkeit, dass ein **Vorschuss gemäß § 9a LBesG während der Pflegezeit** beantragt werden kann.

☐ Ein Vorschuss wird beantragt (Eine nachträgliche Beantragung ist möglich).

E. Begleitung eines schwerstkranken nahen Angehörigen

☐ Eine **über- oder unterhälftige Teilzeitbeschäftigung im Umfang von _____ Unterrichtsstunden** nach § 76 a Absatz 2 Satz 1 LBG

☐ Eine **Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge** nach § 76 a Absatz 2 Satz 1 LBG

zur **Begleitung** eines nahen Angehörigen, der nach ärztlichem Gutachten an einer Erkrankung leidet,

a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und
c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Hinweise:

Eine Bewilligung kann für längstens drei Monate erfolgen (je naher Angehöriger).

Im Falle der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung besteht zudem die Möglichkeit, dass ein **Vorschuss gemäß § 9a LBesG während der Pflegezeit** beantragt werden kann.

☐ Ein Vorschuss wird beantragt (Eine nachträgliche Beantragung ist möglich).

F. Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren oder behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes

☐ Eine **Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge** nach § 76 a Absatz 2 Satz 2 LBG zur **Betreuung ihres Kindes**,

☐ das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

☐ behindert und auf Hilfe angewiesen ist

und nach ärztlichem Gutachten an einer Erkrankung leidet,

a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und
c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Hinweis:
Diese Beurlaubung kann nur für ein Elternteil gewährt werden.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der Anspruchsberechtigung unverzüglich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitzuteilen. Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 4 Satz 2 LBG sowie Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 76 a Abs. 1 und 2 Satz 1 LBG dürfen, auch in Verbindung miteinander, die Dauer von insgesamt 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen und Beamten im Schuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Schulhalbjahres ausgedehnt werden.

Name:_____

_____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)

==========

STELLUNGNAHME DER SCHULLEITUNG

Der Antrag wird

☐ befürwortet

☐ **nicht** befürwortet (Stellungnahme ggf. auf gesondertem Blatt)

Name:_____

_____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)

STELLUNGNAHME DER SCHULAUFSICHT

Der Antrag wird

☐ befürwortet

☐ **nicht** befürwortet (Stellungnahme ggf. auf gesondertem Blatt)

Name:_____

_____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)